

Konzeption des „Haus am Löwentor“



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung – aktueller Stand.....	3
2	Zielgruppe.....	4
2.1	Wer kann im Haus Löwentor wohnen?	4
2.2	Wer kann nicht im Haus Löwentor wohnen?	5
2.2.1	Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf	5
2.2.2	Menschen, die keine Unterstützung benötigen	6
2.3	Veränderung des Hilfebedarfs während des Aufenthalts	6
3	Wer arbeitet im Haus am Löwentor?	8
4	Ziele: Was wollen wir mit den Klienten erreichen?.....	8
5	Methoden	9
5.1	Bedarfsanamnese	9
5.2	Dokumentation.....	10
5.3	Sozialdienst vor Ort	11
5.4	Antragsstellung zur Existenzsicherung	11
5.5	Kooperationen mit Ämtern	12
5.6	juristische Angelegenheiten	13
5.7	Schulden	14
5.8	Anbindung an Suchtberatung.....	15
5.9	Unterstützung bei Haushaltsführung	15
5.10	Begleitung zu Ämtern, Ärzten	16
5.11	Sprache und Integration.....	16
5.12	Arbeitssuche und Bewerbung	17
5.13	Umgang mit Selbstzahlern	17
5.14	Wohnungssuche und Umzug in eigene Wohnung	18
5.15	Bewohnerkonflikte	19
5.16	Abmahnungen und Kündigungsverfahren	19
6	Schlusswort.....	20

1 Einleitung – aktueller Stand

Das Haus am Löwentor ist seit vielen Jahren fester Bestandteil des Stuttgarter Wohnungsnotfallhilfesystems.

Das Haus wurde ursprünglich als Unterbringungsort für Gastarbeiter, bzw. allgemein zur Unterbringung von Ausländern betrieben. Dieses Angebot bestand lange bevor das Haus eine Einrichtung der Wohnungsnotfallhilfe wurde. Dadurch war bei der Übernahme der Einrichtung in das Stuttgarter Hilfesystem schon ein gewisser Grundstock an ausländischen Bewohnern vorhanden. Zunächst konnte ein großer Teil der Bewohner weiterhin unbetreut als Mieter verbleiben, da vorerst nur in einem der beiden Gebäudeteile Wohnplätze mit Betreuung angeboten wurden. Nach und nach wurden die betreuten Wohnplätze jedoch auf das ganze Haus ausgeweitet. Dieses Hilfeangebot wurde mit dem Ziel geschaffen, ausländische Mitbürger aus Hotelunterkünften, die einen sozialhilferechtlichen Hilfebedarf haben, zu versorgen.

Durch die Reform des Bundessozialhilfegesetz im Jahr 2005 (BSHG zu SGB I bis XII) hat sich auch im Haus am Löwentor die gesetzliche Grundlage für die sozialarbeiterische Betreuung geändert. Seitdem wird die Unterstützung über die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert.

Die genannten Faktoren haben die heutige Angebotsstruktur und Arbeitsweise im Haus am Löwentor geprägt.

2 Zielgruppe

2.1 Wer kann im Haus Löwentor wohnen?

Im Haus Löwentor können erwachsene deutsche und ausländische Männer wohnen, die für eine kurze oder mittelfristige Zeit Betreuung in Form eines betreuten Wohnangebotes benötigen. Voraussetzung: Sie müssen einen anerkannten Aufenthaltsstatus (mindestens drei Monate gültig) vorweisen können.

Die Bewohner des Hauses Löwentor befinden sich in instabilen Lebenssituationen, diese sind unter anderem gekennzeichnet durch: materielle, psychosoziale, gesundheitliche, finanzielle oder rechtliche Probleme, fehlenden Wohnraum, unsichere oder gar keine Arbeitsplätze und Überschuldung.

Das Haus wird aktuell für die folgende Zielgruppe genutzt:

wohnungslose Männer über 25 Jahre,

- die einen Hilfebedarf nach 16a SGB II (im Sinne der genannten Hilfebereiche) haben.
- die einen festen Aufenthaltsstatus haben (bei Ausländern).
- die fähig dazu sind, einen eigenen Haushalt zu führen.
- die keinen Hilfebedarf nach § 67 ff SGB XII oder nach § 53 SGB XII haben.
- die aus Hotelunterkünften, Aufnahmehäusern bzw. Clearingeinrichtungen über die entsprechende Fachberatungsstelle bzw. die Zentrale Fachstelle der WNH vermittelt werden.

Beispiel

Herr K.s Lebenslage erfüllt die Voraussetzungen für den Einzug ins Haus am Löwentor: Er ist 48 Jahre alt und kommt aus der Türkei. Er wohnt seit 20 Jahren in Stuttgart, ist verheiratet und hat 4 Kinder. Herr K. hat einen Platzverweis bekommen und gegen ihn läuft eine Strafanzeige wegen häuslicher Gewalt. Da er keine anerkannte Berufsausbildung in Deutschland hat, arbeitet er geringfügig bei einer Putzfirma und bekommt aufstockend Arbeitslosengeld II. Durch zahlreiche Interneteinkäufe hat Herr K. ca. 8.000 € Schulden angehäuft.

2.2 Wer kann nicht im Haus Löwentor wohnen?

Das Haus Löwentor ist keine Einrichtung für Menschen mit einem höheren oder anderem Betreuungsbedarf (siehe 2.2.1) und für Menschen ohne Betreuungsbedarf bzw. ohne Bereitschaft, am Betreuungsprozess mitzuarbeiten (siehe 2.2.2). Dazu kommen formelle Ausschlusskriterien wie Alter, Einkommen, etc. (ist eine Person z.B. unter 25 Jahre alt oder ohne Sozialleistungsbezug, so kann sie nicht aufgenommen werden).

2.2.1 Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Zur ersten Gruppe derer, die nicht im Haus Löwentor aufgenommen werden können, zählen Menschen in besonderen Lebenslagen mit sozialen Schwierigkeiten, die sie nicht aus eigener Kraft überwinden können (die also einen offensichtlichen Hilfebedarf nach §67ff SGB XII haben). Das sind z.B. Wohnungslose mit einer chronischen Suchterkrankung, jahrelanger Arbeitslosigkeit und Überschuldung. Ein höherer Betreuungsbedarf kann aber auch von einer psychischen Erkrankung herrühren (hier wäre dann ggf. eine Einrichtung mit Betreuung nach §53 SGB XII eine geeignetere Wahl). Auch pflegebedürftige Menschen oder solche mit eingeschränkter Mobilität können nicht aufgenommen werden (das Haus am Löwentor ist nicht barrierefrei).

Beispiel

Herr S. kommt zum Vorstellungsgespräch ins Haus am Löwentor. Bereits beim Betreten des Raumes bemerkt der anwesende Sozialarbeiter, dass Herr S. stark alkoholisiert ist. Auf seine nicht zu überriechende Fahne angesprochen meint Herr S.: „Wenn du Platte machst, gehört das Bier halt dazu.“ Im weiteren Gesprächsverlauf erfährt der Sozialarbeiter, dass Herr S. schon länger auf der Straße bzw. in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe lebt und dass eine chronische Suchterkrankung vorliegt. Deshalb kann Herr S. unter den gegebenen Umständen leider nicht im Haus am Löwentor aufgenommen werden und wird auf das breit gefächerte Hilfesystem (nach §67ff SGB XII) in Stuttgart verwiesen.

2.2.2 Menschen, die keine Unterstützung benötigen

Personen die keinerlei sozialarbeiterische Unterstützung, sondern lediglich eine Unterkunft benötigen, bis sie wieder selbstständig eine eigene Wohnung finden, können nicht aufgenommen werden. Ebenso werden Bewerber, die grundsätzlich Betreuung und eine Mitwirkung am Betreuungsprozess ablehnen, nicht aufgenommen.

Im Regelfall achten die Fachberatungen bereits vor der Vermittlung ins Haus am Löwentor auf diese Ausschlusskriterien. In Einzelfällen (s. Beispiele) müssen die Bewerber allerdings erst nach dem Vorstellungsgespräch abgelehnt werden. Teilweise werden auch erst nach deren Einzug die Probleme der Klienten deutlich und eine Vermittlung in ein bedarfsgerechteres Angebot muss in Betracht gezogen werden.

Beispiel

Herr E. kommt zum Vorstellungsgespräch ins Haus am Löwentor. Nach der Aufnahme seiner persönlichen Daten erklärt ihm der zuständige Sozialarbeiter die Gegebenheiten im Haus am Löwentor (Mitwirkung am Betreuungsprozess, regelmäßige Termine, Hilfepläne, etc.). Herr E. gibt an, keinerlei Betreuung zu benötigen und einfach nur ein Zimmer zum Schlafen zu brauchen. Der Sozialdienst erklärt Herrn E., dass die Betreuung im Haus nicht mit einer gesetzlichen Betreuung zu verwechseln ist und lediglich eine Unterstützung dafür darstellt, wieder eine feste Arbeitsstelle und eine eigene Wohnung zu finden. Allerdings wird auch nochmals darauf hingewiesen, dass an dieser Betreuung auch mitgearbeitet werden muss und dass das JobCenter in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte in der Betreuung über einen gemeinsam formulierten Hilfeplan informiert wird. Noch während der Sozialdienst Herrn E. hierüber informiert, wird Herr E. wütend, redet dazwischen („nix Betreuung, nein, nein!“) und verlässt schlussendlich das Büro. Herr E. ist also nicht bereit, am Betreuungsprozess mitzuwirken und kann deshalb nicht aufgenommen werden.

2.3 Veränderung des Hilfebedarfs während des Aufenthalts

Im Haus am Löwentor kommt es vereinzelt vor, dass sich Bedarfe bei Bewohnern ändern. Konkret heißt das, dass sich der Hilfebedarf erhöht und von einem anderen Hilfesystem

abgedeckt werden muss (bspw. Hilfe nach § 67 oder § 53 SGB XII). Gründe für diese Entwicklung sind sogenannte „verdeckte“ Bedarfe wie bspw. Suchterkrankungen, psychische Beeinträchtigungen oder massive gesundheitliche Probleme (z.B. Krebserkrankung, HIV – Infektion oder Tuberkulose). Diese kann der Sozialdienst bei der Vermittlung, beim Erstkontakt in der Fachberatungsstelle oder beim Einzug nicht immer sofort erkennen. Oft verheimlicht sie der Bewerber aus Scham oder nimmt sie selbst gar nicht als Bedarf wahr. Vereinzelt entwickeln sich z.B. Suchterkrankungen auch erst während des Aufenthalts im Haus am Löwentor. Die Tatsache, wohnungslos zu werden und sich dann in einer Einrichtung des Wohnungsnotfallhilfesystems zu befinden, ist für die meisten Menschen eine tiefgreifende oder auch traumatisierende Erfahrung. Je nach Umgang mit dieser Situation, kann es zu destruktiven Bewältigungsstrategien kommen wozu auch der Missbrauch von Alkohol oder illegalen Suchtmitteln gehört. Sollte dieser Fall eintreten, gibt es mehrere Möglichkeiten für den Sozialdienst mit den Bewohnern umzugehen.

Die erste Möglichkeit wäre (wenn solch ein Fall frühzeitig erkannt wurde, bspw. nach 2 Monaten Wohndauer und Beobachtung des Wohnverhaltens) bei dem Bewohner seine Verhaltensweisen anzusprechen und ihn im besten Fall zu einer Anbindung an eine präventive Suchtberatung zu motivieren (im besten Fall sieht der Klient ein, dass sich aus seinem Konsumverhalten eine Sucht entwickeln kann und arbeitet aktiv daran mit, dies zu verhindern). Sollte die Suchterkrankung vorher schon da gewesen sein, sich aber erst nach einer gewissen Zeit zeigen, gibt es die Möglichkeit ihn entweder in eine bedarfsgerechtere Unterbringung zu vermitteln oder nach einer stationären Entgiftung sofort an eine Suchtberatung anzubinden. In diesem Fall würde man diese Maßnahme zur Betreuungsaufgabe des Klienten machen, damit er weiter im Haus am Löwentor wohnen kann.

Weitere Gründe für einen erhöhten Hilfebedarf sind bspw. massive Probleme in der Haushaltsführung und mit der Zimmerhygiene. Sollte z.B. das Zimmer vermüllen, muss es kostenpflichtig gereinigt und renoviert werden. Es wird in diesem Fall unumgänglich, den Klienten in eine Einrichtung mit engerem Betreuungsrahmen zu vermitteln. Dort kann viel schneller eingegriffen werden, da in bedarfsgerechteren Einrichtungen zumeist rund um die Uhr ein Mitarbeiter vor Ort ist.

Sollten sich während des Aufenthalts psychische Auffälligkeiten bei Bewohnern zeigen, oder sich bekannte psychische Probleme verschlimmern, müssen die Verhaltensweisen mit dem

Klienten thematisiert werden. In der Beratung bietet sich hier die Möglichkeit, über eine Anbindung an einen Psychologen oder Psychiater und je nach Fall über eine mögliche Medikation oder einen stationären Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik zu sprechen. Bei entsprechender Zusammenarbeit des Klienten kann dieser im Haus am Löwentor bleiben. Dies ist zum einen von der Art der Erkrankung abhängig und zum anderen davon ob der Klient mit dieser Erkrankung leben kann, sprich, ob er weiterhin wohn- und arbeitsfähig ist. Selbiges gilt für Klienten die an schweren Krankheiten leiden oder erkranken (wie bspw. Krebs).

3 Wer arbeitet im Haus am Löwentor?

Im Haus am Löwentor arbeiten sozialarbeiterische/sozialpädagogische Fachkräfte. Wir gehen unserer täglichen Arbeit mit einem konsequenten humanistischen Grundverständnis nach. Das heißt, dass wir nicht nur Respekt vor anderen Kulturen haben, sondern auch daran interessiert sind, angemessen mit diesen unterschiedlichen Sozialisationen umzugehen und Konflikte und andere Probleme, die sich daraus ergeben, möglichst kleinzuhalten. Wir orientieren uns ganz speziell und individuell am Charakter des Klienten und an den Fähigkeiten, die er mitbringt und überlegen uns, wie wir diese nutzen um dem Klient möglichst effektiv helfen zu können. Dabei ist uns aber auch wichtig, die Klienten zur Selbsthilfe zu motivieren. Da im Haus am Löwentor aktuell fast nur Menschen ausländischer Herkunft wohnen, ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit, den Klienten die hiesigen Gegebenheiten, Gesetze und Regeln (bspw. Hausordnung innerhalb der Einrichtung) zu vermitteln, mit dem Ziel, dass sie sich besser in der Gesellschaft zurechtfinden.

4 Ziele: Was wollen wir mit den Klienten erreichen?

Im Idealfall verlässt ein Klient das Haus am Löwentor mit einer eigenen Wohnung, einem sicheren Arbeitsplatz und der Fähigkeit, diese Errungenschaften auch aufrechtzuerhalten. Da das Erreichen der Ziele von den Fähigkeiten und individuellen Voraussetzungen des jeweiligen Klienten abhängt, werden in einem Hilfeplan kurz, mittel und langfristige Ziele ermittelt und festgehalten und schrittweise umgesetzt. Kleinere Einzelziele sind z.B., dass der Klient seinen Alltag in den Griff bekommt, für ausreichende Zimmerhygiene sorgen kann, pünktlich Termine wahrnimmt, einen Wohnberechtigungsschein besitzt, den Briefkasten leert, eine Tagesstruktur hat, zum Arzt geht und mit seinem Geld umgehen kann. Uns ist es

wichtig, dass die Klienten ihre Ziele selbst mitdefinieren und in kleinen Schritten daran mitarbeiten, sie auch zu verwirklichen.

5 Methoden

5.1 Bedarfsanamnese

Wenn ein Klient in der Fachberatung Hilfe sucht, klären die Sozialarbeiter dort zunächst, welchen Hilfebedarf der Klient hat. Gemeinsam mit dem Klienten überlegen sie, ob das Haus am Löwentor mit seinem Betreuungsangebot eine passende Unterbringung ist und ob es dem Unterstützungsbedarf des Klienten gerecht wird. Sollten die Mitarbeiter in der Fachberatung zu der Entscheidung kommen, dass das zutrifft, so setzen Sie den Klient auf eine Warteliste der Zentralen Fachstelle für Wohnungslosigkeit in Stuttgart (Sozialamt). Sobald der betreffende Klient an der Reihe ist, wird er von der Zentralen Fachstelle im Haus am Löwentor angemeldet und zu einem Bewerbungsgespräch zu uns geschickt. In diesem Gespräch erfragt der Sozialarbeiter die persönlichen Daten (Name, Geburtstag, Aufenthaltsstatus, usw.), nach den letzten Wohnungen/Wohnorten, dem Grund der Wohnungslosigkeit, dem Grund der Arbeitslosigkeit, nach etwaigen Schulden und auch nach etwaigen Suchtproblematiken um ein besseres Bild des Bewerbers zu erhalten. Des Weiteren zeigt er dem Bewerber das Haus und ein freies Zimmer und informiert ihn über die Abläufe und Mitwirkungspflichten im Haus am Löwentor (Hausordnung, etc.). Will der Bewerber einziehen, kann ihm der Sozialarbeiter direkt vor Ort zu- oder absagen, oder dies nochmals im Team besprechen (zum Thema Ablehnungsgründe, siehe Kapitel 2.2). Nach dem Bewerbungsgespräch faxt der Sozialarbeiter eine schriftliche Information an die Zentrale Fachstelle. Sollte der Klient einziehen können, wird ihm vom Sozialarbeiter ein Antrag für das JobCenter mitgegeben.

Kurz nach dessen Einzug führt der Sozialarbeiter ein Erstgespräch mit dem Klienten, in dem er die genauen Ziele und Ressourcen des Klienten erfragt. Spätestens nach 3 Monaten erstellen beide gemeinsam einen Hilfeplan. In diesem werden, neben dem aktuellen Stand, die zu erreichenden Ziele und die dafür notwendigen Maßnahmen schriftlich festgehalten und dem JobCenter zugeschickt.

5.2 Dokumentation

Vor der Aufnahme der Klienten - nach einem Bewerbungsgespräch - wird ein Antrag zur Kostenübernahme beim zuständigen Jobcenter gestellt, der die üblichen Angaben enthält (persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, Ort des Aufenthalts zum Zeitpunkt der Aufnahme in die betreute Wohnform usw.). Die Kostenübernahmeerklärung wird im Regelfall für 12 Monate erteilt. Dem zuständigen Jobcenter wird auch das Datum der Aufnahme mitgeteilt.

Individuelle Ziele der Klienten und die einzelnen Schritte zu ihrer Verwirklichung beschreibt und legt der Sozialarbeiter gemeinsam mit dem Klient in einem Gesamtplan/Hilfeplan für die psychosoziale Betreuung (nach § 16a SGB II) fest. Dieser Paragraph bildet die Grundlage für die Gewährung der Hilfemaßnahme. Um die Ziele des Bewohners zu erreichen, ist eine individuell auf den jeweiligen Bewohner abgestimmte Planung der Hilfe notwendig. Gemeinsam werden die Prioritäten der unterschiedlichen Hilfeplanschritte festgelegt und im Hilfeprozess dementsprechend umgesetzt. Hierbei schätzt der Sozialarbeiter in Kooperation mit dem Klienten ein, ob die festgelegten Ziele erreichbar sind und legt einen Zeitrahmen fest.

Folgende Hilfebereiche werden im Hilfeplan/ in der Dokumentation erfasst:

- Wohnsituation
- Haushaltsführung
- finanzielle Situation/ Sicherung der finanziellen Leistungen
- schul- und Berufsausbildung, Arbeitssituation
- soziale Teilhabe am öffentlichen Leben
- familiäre, soziale und nachbarschaftliche Beziehungen
- Gesundheitsvorsorge
- Sprachkenntnisse
- Sicherung des Aufenthaltsstatus
- Klärung der tatsächlichen Bedarfe bei Ämtern und Behörden
- Hilfestellung bei der Vermittlung in Arbeit und Wohnung
- weitere geplante Ziele und die Inhalte
- Möglichkeiten bzw. Schwierigkeiten im Beratungsprozess

Diese Dokumentation wird drei Monate nach Einzug, dann nach 9 Monaten und weiterhin alle 12 Monaten fortgeschrieben und dem Jobcenter/ Sozialamt vorgelegt. Nach 24 Monaten ist eine Hilfeplankonferenz mit allen Beteiligten (Jobcenter, Klient und Sozialarbeiter) vorgesehen. Anhand der Dokumentation entscheidet das zuständige Jobcenter über eine Verlängerung der Maßnahme.

5.3 Sozialdienst vor Ort

Der Sozialdienst bietet wochentäglich öffentliche Sprechzeiten im Büro vor Ort an, in welchen die Bewohner ohne Termin mit ihren Anliegen vorbeikommen können. Des Weiteren kann der Klient bei zeitaufwendigeren Anliegen (wie Bewerbungsschreiben, Wohnungssuche, usw.) zusätzliche Termine beim zuständigen Sozialarbeiter vereinbaren.

5.4 Antragsstellung zur Existenzsicherung

Um eine existenzielle und materielle Absicherung zu gewährleisten, unterstützt der Sozialdienst im Haus am Löwentor die Bewohner bei sämtlichen Anträgen für Leistungen von Ämtern und Behörden. Häufig herrscht eine große Unsicherheit (oder auch Angst) bei den Klienten bezüglich des Ausfüllens von Anträgen. Anträge dieser Art sind u.a. der Antrag auf Arbeitslosengeld (I & II), der Antrag für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Wohnberechtigungsschein, der Befreiungsantrag für Rundfunkbeiträge, der Antrag auf Erstausrüstung einer Wohnung, der Antrag auf Ableistung gemeinnütziger Arbeit (in juristischen Angelegenheiten) oder Anträge für Ausweise, Reisepässe und Visa. Je nach Einzelfall besprechen wir den Antrag mit dem Klient zusammen und erklären, was es zu beachten gilt (bspw. bei Änderungen seiner Wohn- oder Arbeitssituation) und welche Teile des Antrags auf ihn zutreffen.

Hierdurch wollen wir erreichen, dass der Klient beim Stellen fortlaufender Anträge immer selbstständiger wird - sprich die Anträge ohne Hilfe des Sozialdienstes ausfüllen kann. Im Idealfall benötigt er den Sozialdienst anfangs nur noch zur Korrektur und später dann gar nicht mehr.

Beispiel

Herr T. kommt zum Sozialdienst mit einem Weiterbewilligungsantrag für seine ALG II – Leistungen vom Jobcenter. Herr T. ist schon seit über einem Jahr arbeitssuchend und beim Jobcenter anhängig. Er hat den entsprechenden Antrag

bereits ausgefüllt und legt diesem dem Sozialdienst vor um sicher zu gehen, dass er alles richtig ausgefüllt hat. Nach der Durchsicht der Unterlagen wird Herr T. darauf hingewiesen, dass er noch seine neue Bankverbindung angeben muss, da er bereits seit zwei Wochen bei einer anderen Bank ein neues Konto hat. Herrn T. wird erklärt, dass er bei Änderungen seiner Bankverbindung, seiner Krankenkasse oder seines Wohnortes umgehend das zuständige Jobcenter informieren muss. Herrn T. war diese Tatsache nicht bekannt, da er dachte, dass dies automatisch passieren würde.

5.5 Kooperationen mit Ämtern

Das Haus am Löwentor arbeitet mit den in Stuttgart vorhandenen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und komplementären Institutionen zusammen. Innerhalb der sozialen Versorgung werden Vermittlungen zu Ämtern und Behörden angeboten. Die Kooperationsformen erstrecken sich über Telefonate, Schriftverkehr (Fax, Briefe, Email) bis zur Begleitung zu Terminen bei Behörden, Ämtern, JobCentern, Ärzten, Konsulaten usw.

Auf eine Schuldenregulierung wird der Klient durch den Sozialarbeiter vorbereitet (Sichtung und Erfassen der Schulden von verschiedenen Gläubigern, Anmeldung ggf. Begleitung bei der Schuldnerberatung)

Folgende Kooperationspartner sind insbesondere zu nennen:

- zuständiges Job Center / Sozialamt/ Agentur für Arbeit
- Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfallhilfe
- Zentrale Schuldnerberatung
- Ausländerbehörde der Stadt Stuttgart
- Amt für Liegenschaften und Wohnen der Stadt Stuttgart
- Ausländerdienst der eva
- Konsulate
- Suchtberatungsstellen
- Sozialpsychiatrische Dienste
- Bewährungshilfe/Prävention Sozial/Staatsanwaltschaft
- niedergelassene Ärzte
- Polizei

- Arbeitshilfeträger
- Krankenhaussozialdienst

5.6 juristische Angelegenheiten

Es kommt häufig vor, dass Bewohner im Haus am Löwentor mit dem Gesetz in Konflikt geraten oder bereits geraten sind. Hierbei kann es sich um die unterschiedlichsten Vergehen handeln, wie z.B. häusliche Gewalt (Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz), Schwarzfahren (Erschleichen von Leistungen), Scheidungen (Familiengerichtsurteile), Sorgerechtsklagen, Körperverletzung, Diebstahl, Betrug, etc. Kommen Klienten mit Anliegen, die sich auf solche rechtlichen Angelegenheiten beziehen, müssen wir zunächst prüfen, ob es sich um reine Verständnisfragen handelt oder ob ein professioneller Rechtsberater (also ein Fachanwalt) hinzugezogen werden muss.

Handelt es sich um Verständnisfragen, besprechen wir mit den Klienten den entsprechenden Fall und versuchen Stück für Stück die Hintergründe des Urteils zu erläutern. Wir klären, welche weiteren Konsequenzen entstehen können, wie man eine drohende Haftstrafe abwenden kann oder ob es sogar einer Begleitung zu einem Gerichtstermin oder zu einem Anwalt bedarf. Somit können wir in den meisten Fällen Ängste abbauen oder aber dem Klienten auch den Ernst der Lage verdeutlichen.

Der Klient wird vom Sozialdienst darüber informiert, dass es darüber hinaus die Möglichkeit gibt, bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Amtsgerichts in Stuttgart einen sogenannten Beratungshilfeschein zu beantragen. Dieser Schein ermöglicht (z.B. bei Arbeitslosengeld II-Bezug) eine Rechtsberatung für das entsprechende Rechtsgebiet. Lässt es die finanzielle Lage des Klienten zu, dass er sich einen Anwalt selbst leisten kann, wird der Beratungshilfeschein nicht gewährt.

Beispiel 1

Herr G. kommt mit dem Schreiben eines Fachanwalts zum Sozialdienst. Das Schreiben bezieht sich auf den Scheidungsantrag seiner Ehefrau, von der Herr G. aufgrund eines Platzverweises (wegen häuslicher Gewalt) getrennt lebt. Herr G. hatte deshalb aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen müssen und wurde im Haus am Löwentor untergebracht. Wegen der komplexen Formulierung versteht Herr G. nicht, was es mit dem Schreiben auf sich hat. Nach der Sozialarbeiter erklärt hat, dass es sich um einen Antrag auf Scheidung handelt, ist Herr G. außer

sich und akzeptiert die Entscheidung seiner Ehefrau nicht, da er mit ihr nach islamischem Recht verheiratet sei und sie sich nicht einfach so scheiden lassen könne. Herr G. wird darüber aufgeklärt, dass es trotz dieser Tatsache in Deutschland möglich ist, sich jederzeit scheiden zu lassen. Weiterhin wird Herrn G. empfohlen, sich in diesem Fall einen Anwalt für Familienrecht zu nehmen, der ihm die Rechtslage deutlich macht.

Beispiel 2

Herr S. hat von der Staatsanwaltschaft Stuttgart einen Strafbefehl bekommen, weil er in kurzer Zeit mehrmals hintereinander beim Schwarzfahren in der Straßenbahn erwischt worden war. Herr S. gesteht die Tat im Beisein des Sozialdienstes, hat aber keine Möglichkeit die Geldstrafe abzubezahlen da er arbeitslos ist und ALG II – Leistungen über das Jobcenter bezieht. Der Sozialdienst erklärt Herrn S., dass es die Möglichkeit gibt, die Geldstrafe in Arbeitsstunden für gemeinnützige Arbeit umzuwandeln. Herr S. stimmt dieser Option zu, da er es so verhindert, inhaftiert zu werden. Mit Herrn S. gemeinsam stellt der Sozialarbeiter nun bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einen Antrag auf die Umwandlung der Geldstrafe in Ableistung gemeinnütziger Arbeit.

5.7 Schulden

Beim Thema Schulden haben viele Klienten hohen Unterstützungsbedarf, da sie mit Inkasso- und Mahnungsschreiben oft überfordert sind. Da die meisten Klienten Arbeitslosengeld II bekommen, können Sie Ihre Schulden nicht begleichen und lassen sie einfach liegen. Wir unterstützen sie dabei, ihre Unterlagen zu sortieren, rechtliche Folgen zu klären, Stundungen und Ratenzahlungen zu beantragen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Im Zweifelsfall setzen wir uns mit einem Rechtsanwalt in Verbindung oder kontaktieren die Gläubiger der Klienten. Bei massiver Verschuldung binden wir den Klienten an die Zentrale Schuldenberatung an und unterstützen ihn bei Insolvenzverfahren. Wir beraten den Klienten zum Thema Kontoverwaltung und bei Bedarf klären wir die Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos.

Bei Bedarf steht den Klienten eine Geldverwaltung durch die Evangelische Gesellschaft Stuttgart zur Verfügung. Die Klienten erhalten ein Personenkonto um Geldflüsse

(Ratenzahlungen, Lohn- und Gehaltszahlungen) kontrolliert abwickeln zu können und um zu lernen, mit Ihren finanziellen Mitteln auszukommen.

5.8 Anbindung an Suchtberatung

Bei den im Haus am Löwentor anzutreffenden Suchterkrankungen handelt es sich i.d.R. um Alkohol-, Medikamenten- oder Spielsucht (in seltenen Fällen um den Konsum illegaler Drogen). Suchterkrankungen gehen meistens mit gravierenden sozialen Problemen einher (Verlust der Wohnung, Trennung von der Familie, Verlust des Arbeitsplatzes). Kristallisiert sich im Laufe der Wohndauer eines Klienten im Haus am Löwentor eine Suchterkrankung heraus, arbeitet der Sozialarbeiter (bei Bedarf und Möglichkeit) gemeinsam mit dem Bewohner ein individuelles Beratungsangebot zur Abstinenz/Verringerung des Suchtmittelkonsums aus und begleitet den Klienten in dieser Phase. Ist der Klient bereit an diesem Prozess mitzuarbeiten, kann zusätzlich ein Beratungstermin bei der Suchtberatung vereinbart werden. Hier wird die Möglichkeit einer ambulanten oder stationären Therapie geprüft. Wenn eine stationäre Therapie nötig ist, unterstützt ihn eine Suchtberatungsstelle bei der Antragstellung und bei den nötigen organisatorischen Maßnahmen. Verschlechtert sich der Zustand durch die Sucht rapide und ist der Klient nicht mehr fähig, allein zu wohnen, vermittelt ihn der Sozialarbeiter in eine geeignete Einrichtung.

5.9 Unterstützung bei Haushaltsführung

Die Bewohner im Haus am Löwentor sind oft damit überfordert, einen eigenen Haushalt zu führen. Auch in diesem Bereich unterstützen wir sie.

Beim Einzug erfolgt eine Einweisung in den wöchentlich wechselnden Putzplan. Die Klienten sind dafür verantwortlich, das gemeinschaftlich genutzte Bad, die Küche und den Flur zu putzen (in der Pragstr. 176 erledigt dies ein Reinigungsdienst aufgrund der Größe des Gebäudes). Für die Reinigung seines Zimmers ist jeder Klient selbst verantwortlich. Des Weiteren wird den Bewohnern beim Einzug die Benutzung der Waschmaschine erklärt.

Bei täglichen Hausrundgängen kontrolliert der Sozialdienst die Sauberkeit des Hauses. Sollte ein Bewohner den Putzplan nicht einhalten oder sein Zimmer verwahrlosen lassen, schaltet sich der Sozialarbeiter ein. Er bespricht mit dem Klienten Auflagen zur Reinigung des Zimmers und legt die Reorganisation des Wohnraumes fest. Sollte ein Klient diese Auflagen nicht einhalten, spricht der Sozialarbeiter entsprechende Sanktionen aus.

5.10 Begleitung zu Ämtern, Ärzten

Die Bewohner des Haus am Löwentor sind in der Regel Menschen, die unmittelbar vor ihrem Einzug noch einen geregelten Alltag ohne viele Behördenkontakte hatten. Erst die Tatsache, mit Wohnungslosigkeit, Arbeitsplatzverlust oder Trennung konfrontiert zu werden macht den Kontakt mit unterschiedlichen Ämtern notwendig. Die Erfahrungen mit den Ämtern haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Klienten. Stellenweise sind sie es nicht gewohnt auf einem Amt länger zu warten oder verstehen Antrags- bzw. Verwaltungsverfahren nicht. Häufig entstehen so aufgrund mangelnder Erfahrung Missverständnisse und Unmut darüber, wieder auf ein Amt zu gehen. Der Sozialdienst im Haus am Löwentor kann in diesen Fällen Bewohner zu Ämtern begleiten um solchen Situationen vorzubeugen. Damit soll vor allem ein Verständnis für die Situation des Klienten bei den entsprechenden Sachbearbeitern erreicht, aber auch dem Klienten gezeigt werden, wie er sich auf dem Amt verhalten sollte und wie gewisse Abläufe funktionieren.

5.11 Sprache und Integration

Ein großer Teil der Bewohner des Hauses am Löwentor kommt aus dem Ausland. Die meisten Bewohner können sich zwar auf Deutsch verständigen, ihre Sprachkenntnisse sind jedoch oft sehr schlecht. Dies bereitet ihnen große Schwierigkeiten mit amtlichen Schreiben und sie müssen oft den Sozialarbeiter um Hilfe bitten, was sie in ihrer Selbstständigkeit stark einschränkt. Immer wieder kommt es auch vor, dass der Klient gar kein Deutsch spricht und die Verständigung mit ihm fast unmöglich ist. In solchen Fällen muss der Sozialarbeiter ein hohes Maß an Kreativität und gute Kommunikationsfähigkeiten an den Tag legen und mit Hilfe des Internets, einer dritten Sprache, eines Landsmannes aus dem Haus oder eines professionellen Dolmetschers für Verständigung sorgen.

Durch die Mischung verschiedenster Nationalitäten, entsteht unter den Bewohnern allgemein ein hohes Maß an Solidarität und in der Regel sind sie gern bereit, sich gegenseitig zu helfen und zu unterstützen.

Wir unterstützen die Klienten bei der Zusammenarbeit mit der Migrationsberatungsstelle der Stadt Stuttgart (zwecks Einbürgerungs- oder Integrationsmaßnahmen) sowie auch bei Sprachkursen, Kooperationen mit dem Ausländerdienst der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart und bei Interkulturellen Angelegenheiten (Informationen zu muttersprachlichen Angeboten wie Vereinen oder Beratungsstellen). Des Weiteren helfen wir bei Kontakten zur

Ausländerbehörde der Stadt Stuttgart, bei entsprechenden Konsulaten in ausländerrechtlichen Angelegenheiten bezüglich Aufenthaltsstatus, bei Passausstellung und bei Passverlängerung.

5.12 Arbeitssuche und Bewerbung

Wir unterstützen die Bewohner auch bei der Erstellung eines Lebenslaufs sowie eines Bewerbungsschreibens. Bei der Arbeitssuche, oder in konkreten Problemsituationen (Arbeitsplatzerhalt), vermitteln wir im Bedarfsfall zwischen Arbeitgeber und Bewohner. Unterstützung erhalten die Bewohner bspw. zu den Themen Arbeitsrecht (Hinweis auf Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers), Arbeitsverträge und Zeitarbeitsverhältnisse. In Beratungsgesprächen reflektiert der Sozialarbeiter die Arbeitsverhältnisse. Langzeitarbeitslosen Klienten, die keine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt finden, oder schwer vermittelbar sind (fehlende Ausbildung, mangelnde Sprachkenntnisse), unterstützt er dabei in Kooperation mit dem Job Center nach passenden Maßnahmen auf dem zweiten Arbeitsmarkt zu suchen. Dies dient dazu, den Alltag zu strukturieren, die Arbeitsfähigkeit zu erproben und den Klienten an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen.

5.13 Umgang mit Selbstzahlern

Der Bewohner muss sich nach und nach selbst an seinen Betreuungskosten beteiligen, wenn er eine Arbeitsstelle findet und durch sein Einkommen unabhängig von Leistungen des Jobcenters wird. Das bisher zuständige Jobcenter berechnet die Höhe der Beteiligung und stellt diese dem Klienten in Rechnung. Grundsätzlich muss er sich in den ersten drei Monaten nach Arbeitsaufnahme nicht beteiligen, in den Monaten 4-6 nach Arbeitsaufnahme beträgt die Beteiligung max. 30%, in den Monaten 7-9 max. 60%, in den Monaten 10-12 max. 90% und ab dem 13ten Monat beträgt die Beteiligung bis zu 100% der Betreuungskosten. Diese Staffelung erhöht nach und nach den Druck auf den Bewohner, sich nach Arbeitsaufnahme eine eigene Wohnung zu suchen.

Auf diesen Umstand weisen wir die Bewohner bereits im Bewerbungsgespräch hin. In der Praxis macht diese Regelung dennoch häufig Probleme, da dies für die Bewohner eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellt, dass sie nach einer Arbeitsaufnahme zeitversetzt neben der Miete auch noch Betreuungskosten bezahlen müssen. Die Aufgabe des Sozialdienstes besteht darin, den Sachverhalt nochmals möglichst verständlich zu erklären.

5.14 Wohnungssuche und Umzug in eigene Wohnung

Eine unserer Hauptaufgaben im Haus am Löwentor ist die Wohnungssuche mit den Klienten. Bei der Wohnungssuche unterstützen wir die Klienten wie folgt: Bereits kurz nach ihrem Einzug beantragen wir mit den Klienten ein Wohnberechtigungsschein beim Amt für Liegenschaften und Wohnen der Stadt Stuttgart. Stellenweise haben die Klienten vor dem Einzug schon einen Wohnberechtigungsschein beantragt (dies wird teilweise bereits in der Fachberatung erledigt) oder besitzen diesen bereits. Dieser Schein berechtigt bei entsprechender Kategorie einen Zugang zum Sozialwohnungskontingent (Notfallkartei) der Stadt Stuttgart. Der Sozialdienst achtet darauf, dass der Wohnberechtigungsschein regelmäßig verlängert wird, damit die Klienten nicht aus der Notfallkartei herausfallen.

Neben dem beantragen des Wohnberechtigungsscheins, sucht der Sozialarbeiter mit den Klienten auch auf dem freien Wohnungsmarkt nach günstigen Wohnungen und schaltet Anzeigen in der Zeitung. Es gibt hier teilweise die Möglichkeit, Anzeigen zur Wohnungssuche unentgeltlich aufzugeben. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, sich bei Baugenossenschaften als Mietinteressent registrieren zu lassen. Sollte der Fall eintreten, dass der Klient während seines Aufenthalts im Haus am Löwentor eine Arbeit findet und von Ämterleistungen unabhängig wird, steigen die Chancen auf eine eigene Wohnung enorm, da beim Vermieter (Privatvermieter, Baugenossenschaften) meistens ein Arbeitsvertrag als Sicherheit vorgelegt werden muss.

Der Übergang in eine eigene Wohnung ist von Fall zu Fall unterschiedlich. In manchen Fällen ist viel Koordination bzw. Organisation durch den Sozialdienst nötig damit der Umzug überhaupt stattfindet. Oftmals muss hier auch sehr viel mit den Vermietern kommuniziert und Vorurteile (z.B. „Hartz 4 – Empfänger“, Alkoholiker, Ausländer, andere Hautfarbe) sowie Ängste (bspw. Mietschulden, Vermüllung) müssen abgebaut werden.

Beispiel

Herr M. hat über den WB – Schein ein Wohnungsangebot der SWSG bekommen. Der Sozialdienst erklärt Herrn M., dass er sich nun binnen einer Woche beim Vermieter melden muss um einen Besichtigungstermin auszumachen. Herr M. ruft den Vermieter an und legt einen Termin fest. Der Sozialdienst koordiniert zusammen mit Herrn M. wie er zur Wohnung findet und weist ausdrücklich auf die Wichtigkeit dieses Termins hin. Nachdem Herr M. die Wohnung angeschaut hat,

kommt er wieder zum Sozialdienst. Er sagt die Wohnung gefalle ihm und auch der Vermieter würde einem Einzug von Herrn M. zustimmen. Da Herr M. Jobcenter – Leistungen erhält, weist ihn der Sozialdienst darauf hin, dass er vor dem Mietvertragsabschluss den Mietvertrag beim Jobcenter einreichen muss um prüfen zu lassen ob dieses die angesetzte Miete übernehmen wird. Herr M. teilt dem Sozialdienst mit, die Wohnung sei komplett leer und er benötige Möbel und andere Haushaltsgegenstände, außerdem könne er die Kaution für die Wohnung nicht bezahlen. Der Sozialdienst erstellt mit Herrn M. eine Liste mit den Dingen, die er für seine Wohnung braucht, und beantragt mit ihm zusammen eine Wohnungserstaussstattungspauschale beim Jobcenter. Diese beinhaltet Möbel, Elektrogeräte und Hausrat. Zusätzlich wird ebenfalls ein Antrag auf Übernahme einer Mietkaution gestellt. Sobald diese Anträge bearbeitet sind, erhält Herr M. Geld vom JobCenter und kann die benötigten Dinge einkaufen.

5.15 Bewohnerkonflikte

Im Haus am Löwentor kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen den Bewohnern. Grundsätzlich sind die Bewohner angehalten, die Konflikte friedlich untereinander selbst zu klären. Sollte dies nicht gelingen, muss sich der Sozialdienst einschalten. Er hört sich beide Seiten an und erinnert sie, wenn nötig, an die Hausordnung. Auch mietrechtliche Abmahnungen sind bei wiederkehrenden Problemen möglich. Soweit eine Aussprache zur Beilegung des Konfliktes als hilfreich erscheint, wird ein verpflichtendes gemeinsames Gespräch vereinbart. Sollte es nötig sein, wird der Bereichsleiter als Mediator hinzugezogen. Bei Körperverletzungen erfolgt sofort die fristlose Kündigung.

Außerdem raten wir den Bewohnern, bei einer Eskalation des Konflikts, die Polizei zu kontaktieren (bei anhaltenden Ruhestörungen, Bedrohungssituationen etc.).

5.16 Abmahnungen und Kündigungsverfahren

Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung (Ruhestörungen etc.) oder mangelnder Mitwirkung am Hilfeprozess kann eine Abmahnung ausgesprochen werden. Kommt dieses Verhalten auch nach einer zweiten Abmahnung wieder vor, kann eine fristgerechte Kündigung folgen.

Eine fristlose Kündigung wird beispielsweise bei Körperverletzungen anderer Mitbewohner oder Bedrohung des Sozialdienstes ausgesprochen.

6 Schlusswort

Wir haben uns in den letzten Jahren dafür engagiert, die Verhältnisse im Haus am Löwentor immer weiter zu verbessern. Das ist uns in großen Teilen auch gelungen. Wir haben den Betreuungsschlüssel verbessert und der Wohnstandard ist gestiegen. Viele Zimmer werden renoviert und wohnlicher und schöner gestaltet. Das Haus am Löwentor ist heute ein gut strukturiertes Angebot, das vom Wohnungsnotfallhilfesystem Stuttgart hoch geschätzt und viel genutzt wird.

Stuttgart 2015

Evangelische Gesellschaft
Ambulante Dienste Mitte
Büchsenstr. 34/36
70174 Stuttgart
0711/2054 265
Peter.Gerecke@eva-stuttgart.de
www.eva-stuttgart.de